

GEWERKSCHAFTLICHE MONATSHEFTE

Zeitschrift für soziale Theorie und Praxis

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

3. JAHRGANG

März 1952

HEFT 3

Erich Bührig

DAS BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

Die Neuordnung der deutschen Wirtschaft ist eine Forderung der Gewerkschaften, die sich mit den Erklärungen maßgeblicher Führer der Parteien des Deutschen Bundestages deckt. So äußerte sich z. B. Dr. *Adenauer* am 21. Februar 1947 in Herne: „Wir in der CDU stehen auf dem Standpunkt, daß die kapitalistische Wirtschaftsform der Vergangenheit angehört.“ Jakob *Kaiser* sagte auf derselben Tagung: „Es gibt kein Zurück mehr zu den alten Ordnungen privilegierten Besitzes, es gibt keine Möglichkeit der Restauration mehr für unser Volk.“ Karl *Arnold* führte aus: „Nicht zum zweiten Male läßt sich die Arbeiterschaft zum Steigbügelhalter der politischen und sozialen Reaktion machen.“

Um seinen Forderungen zur Neuordnung der Wirtschaft Nachdruck zu verleihen, veröffentlichte der Deutsche Gewerkschaftsbund am 14. April 1950 konkrete Vorschläge. Die CDU unterbreitete dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebe, Die Bundesregierung selbst brachte den Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes ein. Die SPD legte einen den Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechenden Gesetzentwurf für die Neuordnung der Wirtschaft vor.

Der Bundestag hat sich zunächst mit den Gesetzentwürfen zur Schaffung eines Betriebsverfassungsgesetzes beschäftigt. Bei der großen Bedeutung, die diesem Gesetz im Rahmen der Neuordnung der deutschen Wirtschaft zukommt, ist es an der Zeit, vor der endgültigen Beschlußfassung zu untersuchen, ob er den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer gerecht wird. Die deutsche Wirtschaft kannte schon einmal ein Gesetz, das die Beziehungen der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern zu regeln versuchte: das Betriebsrätegesetz von 1920. Das jetzige Betriebsverfassungsgesetz muß etwas Neues, grundlegend Änderndes werden. Es darf keine Restauration des Betriebsräterechts von 1920 geben. Von dem neuen Gesetz muß verlangt werden, daß es in klaren und denkbar eindeutigen Formulierungen einen Rechtszustand schafft, der nicht fortdauernd die Gerichte beschäftigt.

Acht selbständige Ländergesetze regeln gegenwärtig die Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen. In drei Ländern besteht noch das Recht des Kontrollratsgesetzes Nr. 22. Diese verschiedenartigen Gesetze sehen auf vielen Gebieten zum Teil erheblich weitergehende Rechte der Betriebsräte vor, als der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gewähren will. Wenngleich eine einheitliche Regelung für diesen Komplex erwünscht ist und gewisse Nivellierungen durch die Neuregelung nicht zu vermeiden sind, so ist es doch notwendig, eine Lösung zu finden, die der Bedeutung der Arbeitnehmer im Rahmen der Wirtschaft entspricht. Geschieht dies nicht, so können Spannungen und soziale Beunruhigungen eintreten, die für die Bundesrepublik nicht tragbar sind.

Jede Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Betriebe, die von den Beziehungen zur Umwelt, also auch zu den Gewerkschaften losgelöst ist, trägt die Gefahr in sich, zum Betriebssyndikalismus zu führen und das deutsche Sozialleben durch einen Betriebsegoismus zu beeinträchtigen. Es ist daher staatsrechtlich, arbeitsrechtlich und sozialpolitisch weder wünschenswert noch zweckmäßig, die Betriebsautonomie allzu stark auszudehnen. Der Betrieb muß immer als Teil des größeren Ganzen betrachtet werden. Der vorliegende Gesetzesvorschlag enthält eine Reihe von Bestimmungen, die dem nicht Rechnung tragen.

Ausdruck dieser Autonomie des Betriebes sind u. a. Vorschriften, nach denen der Betriebsrat nicht so sehr der Vertreter der Interessen der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber sein, sondern als Organ des Betriebes mit der — in der Praxis unlösbaren — Aufgabe betraut werden soll, sowohl die Belange der beschäftigten Arbeitnehmer als auch die des Betriebes wahrzunehmen. Eine solche Regelung ist mir denkbar bei Betrieben, in denen die gleichberechtigte Mitbestimmung in der Spitze unter Einschaltung der Gewerkschaften gesichert ist. Bei den übrigen Betrieben führt das in der heutigen Wirtschaftsordnung und bei den derzeitigen Eigentumsverhältnissen dahin, daß die Gewinninteressen des Arbeitgebers vom Betriebsrat genau so vertreten werden müssen wie die Interessen der Arbeitnehmer.

Hat schon das frühere Reichsarbeitsgericht die nicht so weitgehende Bestimmung des alten Betriebsrätegesetzes von 1920 dahin ausgelegt, daß der Betriebsrat verpflichtet ist, darauf zu achten, daß die Interessen der Belegschaft nicht den Vorrang haben vor der Aufgabe, den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen, ohne sich einer Verletzung seiner Pflichten schuldig zu machen, dann müssen die jetzigen Formulierungen des Gesetzesvorschlags den Betriebsrat in noch weit größere Gewissenskonflikte bringen. Die Schwierigkeiten können nur beseitigt oder gemildert werden, wenn die Betriebsvertretungen in eine enge Verbindung mit den Gewerkschaften gebracht werden, genau so wie es im Artikel 7 des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 und in den verschiedenen Bestimmungen der Ländergesetze festgelegt ist. Nur eine enge Verbindung der Betriebsräte mit den Gewerkschaften und der Einfluß der Gewerkschaften auf die Betriebsräte kann verhindern, daß eine betriebsegoistische Haltung zu einer Schädigung der Interessen der Gesamtheit führt. Erst durch solche Verbindungen kann die Tätigkeit der Betriebsräte für die Arbeitnehmer der einzelnen Betriebe nutzbringend werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält es für notwendig und zweckmäßig, daß das neue Betriebsverfassungsgesetz nicht wieder, wie das Betriebsrätegesetz von 1920, ein starres, unveränderliches Gesetz wird. Er schlägt vielmehr vor, darin festzulegen, daß Tarifverträge die Möglichkeit der Fortentwicklung schaffen.

Einen besonderen Streitfall stellt die Absicht des Gesetzgebers dar, die Betriebe und Verwaltungen des privaten von denen des öffentlichen Rechts zu trennen. Nach dem Gesetzesvorschlag soll für den öffentlichen Dienst und seine Betriebe ein besonderes Gesetz erlassen werden. Der DGB hat seine grundsätzlichen Bedenken unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Ausdruck gebracht und alle Bundestagsabgeordneten davon unterrichtet. Er ist der Überzeugung, daß die Verwirklichung der Bestrebungen, ein Sondergesetz für den öffentlichen Dienst zu schaffen, einen unerträglichen Rückschritt gegenüber früherem und geltendem Recht bedeutet. Damit würden die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes benachteiligt. Das wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Das Betriebsverfassungsgesetz regelt Fragen, die von weitgehender Bedeutung für die Gestaltung des Einzelbeschäftigungsverhältnisses sind.

Eine unterschiedliche Behandlung hätte eine weitgehende Abspaltung aller Schaffenden im öffentlichen Dienst und damit eine uneinheitliche Rechtsprechung zur Folge. Dieser Weg würde dem von der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen als notwendig erkannten Bestreben, für alle Schaffenden ein möglichst einheitliches Recht bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen zu schaffen, ein Ende setzen, obwohl kein zwingender Grund dafür besteht. Eine Sondergesetzgebung kann im deutschen Wirtschafts- und Sozialleben eine gefährliche Entwicklung einleiten. Hier scheinen Bestrebungen einer noch zu sehr an das Führerprinzip gewöhnten Bürokratie wirksam zu sein, die unbequeme demokratische Gestaltung der Verwaltung des öffentlichen Dienstes zu hemmen. Mit einer Sondergesetzgebung für den öffentlichen Dienst glaubt man dieser Schwierigkeit Herr zu werden.

Als einzige Neuerung wird in diesem Gesetz die Bildung eines Wirtschaftsausschusses vorgeschlagen, dem gewisse Rechte in bezug auf die Unterrichtung über interne Betriebsvorgänge zustehen. Die vorgesehenen Rechte dieser Ausschüsse entsprechen in keiner Weise dem Verlangen der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung über Betriebsvorgänge.

Die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte — eine immer wieder erhobene Forderung der Arbeitnehmer — wird ebenfalls nicht erfüllt. Es wird eine Drittelung vorgeschlagen. Unklar ist noch, ob dem Wunsche der Unternehmer Rechnung getragen wird, daß nur Betriebsangehörige in die Aufsichtsräte gewählt werden sollen. Nun hat der Bundestag darüber zu entscheiden, ob er den Abänderunganträgen des DGB — die den erwähnten Ansichten führender Politiker aus den Reihen der Regierungskoalition gerecht werden — folgen will oder nicht. Die Arbeitnehmer sehen dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen erwartungsvoll entgegen.